

## Gesellschaftsrecht / M&A

### Hohe Anforderungen an die Haftungsprivilegierung eines Geschäftsführers im Rahmen der Business Judgment Rule

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (Beschluss vom 14. Juli 2008, II ZR 202/07) nahm der Bundesgerichtshof erstmalig zur Anwendung der sogenannten Business Judgment Rule auf den GmbH-Geschäftsführer nach der Kodifizierung dieser Regel in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG Stellung. Danach setzt eine Haftungsprivilegierung des Geschäftsführers einer GmbH im Rahmen des ihm zustehenden unternehmerischen Ermessens voraus, dass das unternehmerische Handeln auf einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruht. Insbesondere muss er alle verfügbaren Informationsquellen ausschöpfen.

#### 1. Sachverhalt

Der Beklagte wird als Geschäftsführer einer GmbH auf Haftung gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG in Anspruch genommen, weil er bei der Umfinanzierung von Krediten der Klägerin seine Pflichten als Geschäftsführer verletzt hatte. Die vorzeitige Kündigung von Darlehen hatte zu Vorfalligkeitsentschädigungen, Umfinanzierungskosten und Mietnachteilen in Höhe von insgesamt über 2 Millionen Euro geführt.

#### 2. Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof hatte sich im Wesentlichen mit prozessualen Fragen zu beschäftigen, in Folge derer er das Urteil der Vorinstanz aufhob und die Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückverwies.

Gesellschaftsrechtlich bedeutsam ist allerdings der – recht ausführliche – Hinweis des Bundesgerichtshofs für das weitere Verfahren hinsichtlich der Anforderungen der Haftungsprivilegierung eines GmbH-Geschäftsführers im Rahmen des ihm zustehenden unternehmerischen Ermessens.

Danach setze die Haftungsprivilegierung voraus, dass das unternehmerische Handeln auf einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruht. Der Geschäftsführer habe in der konkreten Entscheidungssituation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art auszuschöpfen und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abzuschätzen und den erkennbaren Risiken Rechnung zu tragen. Der Bundesgerichtshof stellte nun klar, dass nur wenn diese strengen Anforderungen erfüllt sind, Raum für die Zubilligung unternehmerischen Ermessens bestehe.

#### 3. Bewertung

Mit dieser Klarstellung äußerte sich der BGH zum ersten Mal nach der Kodifizierung der Business Judgment Rule in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG durch das UMAG (Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts) zur Haftungsprivilegierung des GmbH-Geschäftsführers für unternehmerische Entscheidungen. Dies soll Anlass sein, Inhalt und Folge der Business Judgment Rule im Folgenden kurz darzustellen.



Mittlerweile ist in der juristischen Literatur anerkannt, dass die Business Judgment Rule auch auf den GmbH-Geschäftsführer Anwendung findet, obgleich im GmbH-Recht keine entsprechende Regelung enthalten ist.

Die nach US-Vorbild eingeführte und vom BGH bereits in seiner „ARAG/Garmenbeck“-Entscheidung angewandte Business Judgment Rule (BGH Urteil v. 21. April 1997, BGHZ 135, 244) bewirkt, dass keine Pflichtverletzung des Geschäftsführers vorliegt.

Der Business Judgment Rule im Sinne des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG entspricht eine Geschäftsleitung, die:

*„bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln“.*

Bei der Prüfung dieser „Innenhaftung“ sind fünf Tatbestandsmerkmale positiv festzustellen, dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- unternehmerische Entscheidung,
- Handeln zum Wohle der Gesellschaft
- kein Interessenkonflikt,
- Handeln auf der Grundlage angemessener Information und
- keine übergroßen Risiken.

Der Bundesgerichtshof betonte in seinem Beschluss insbesondere die Notwendigkeit einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlage durch den Geschäftsführer und stellte klar,

dass die Gewährung des Haftungsprivilegs für den unternehmerischen Entscheidungsspielraum nur unter engen Voraussetzungen erfolgt. Dies gelte umso mehr, als den Geschäftsführer für das Vorliegen der Voraussetzungen der Business Judgment Rule auch die Beweislast trifft. So wies der BGH daraufhin, dass der Geschäftsführer zu beweisen habe, dass die Umschuldungsmaßnahmen auf einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen und ausreichender Information beruhten. Damit trägt der Geschäftsführer im Ergebnis trotz der Haftungsprivilegierung aufgrund der Business Judgment Rule ein nicht unerhebliches Haftungsrisiko bei Ausübung seines unternehmerischen Ermessens.

## 4. Praxishinweis

Für den Geschäftsführer ergibt sich aus den hohen Anforderungen der Haftungsprivilegierung der Business Judgment Rule, dass er zum eigenen Schutz bei bedeutsameren Entscheidungen die einzelnen Schritte, die zu seiner Entscheidung geführt haben, auch dokumentieren sollte. Mit einer entsprechenden Dokumentation wird ihm im Falle persönlicher Inanspruchnahme ermöglicht, den Beweis zu erbringen, dass er die Ermessensgrenzen eingehalten hat und somit sein Haftungsrisiko gegenüber der Gesellschaft reduziert.



## Kontakte

### Berlin

Prof. Dr. Jörg Rodewald  
joerg.rodewald@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (30) 52133 0

### Hannover

Dr. Hans-Georg Hahn  
hans-georg.hahn@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (511) 5458 0

### Stuttgart

Dr. Ulrich Philippi  
ulrich.philippi@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (711) 9338 0

### Dresden

Dr. Christian Ziche  
christian.ziche@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (351) 2096 0

### Köln

Thomas Weidlich, LL.M.  
thomas.weidlich@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (221) 9937 0

### Budapest

Dr. Arne Gobert  
arne.gobert@luther-lawfirm.com  
Telefon +36 (1) 270 9900

### Düsseldorf

Dr. Axel Zitzmann  
axel.zitzmann@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (211) 5660 0

### Leipzig

Dr. Klaus Schaffner  
klaus.schaffner@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (341) 5299 0

### Istanbul

Dr. Mehmet Köksal  
mkoksal@lkk-legal.com  
Telefon +90 212 276 9820

### Eschborn/Frankfurt a. M.

Heike Jagfeld  
heike.jagfeld@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (6196) 592 0

### Mannheim

Dr. Claudia Plesske  
claudia.plesske@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (621) 9780 0

### Shanghai

Philip Lazare  
Lazare@cn.luther-lawfirm.com  
Telefon +86 21 2890 9574

### Essen

Dr. Arndt Begemann  
arndt.begemann@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (201) 9220 0

### München

Eike Fietz  
eike.fietz@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (89) 23714 0

### Singapur

Dr. Knut Unger  
knut.unger@luther-lawfirm.com  
Telefon +65 6408 8000

### Hamburg

Dr. Philip Dohse  
philip.dohse@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (40) 18067 0

### Nürnberg

Jörg Leißner  
joerg.leissner@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (911) 9277 0

Als zentraler Kontakt für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Gesellschaftsrecht sowie für unsere internationalen Standorte steht Ihnen Prof. Dr. Jörg Rodewald, Telefon +49 (30) 52133 0, joerg.rodewald@luther-lawfirm.com, zur Verfügung.

### Verfasser

#### Dr. Ulrike Unger

Rechtsanwältin  
Karlstraße 10-12, 80333 München  
Telefon +49 89 23714 0, Telefax: +49 89 23714 110  
E-Mail: ulrike.unger@luther-lawfirm.com

### Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG (Pinsent Masons Luther Group) sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen an.

